



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 29.04.2011

Nr. 4/2011

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken	29
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal	29
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2011	29
Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Eilsen für das Haushaltsjahr 2011	30
Haushaltssatzung der Gemeinde Buchholz für das Haushaltsjahr 2011	30
1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010	31
Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2011	32
Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren; 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren	32
Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren; Bebauungsplan Nr. 18, "Feuerwache-Süd/West"	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2011	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2011	34
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hülsede	34
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Pohle	35
Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 30 „Hauptverkehrsstraße“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet östlich von Rodenberg“	35
Haushaltssatzung 2011 der Stadt Rodenberg	36
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Wölpinghausen	36

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken

Gem. §§ 6, 8 und § 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 30.03.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Sporthallen in der Stadt Rinteln zu schulfremden Zwecken erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für die sportliche Nutzung beträgt je Nutzungseinheit im Sinne von § 5 Abs. 2 Buchstabe A und B 5,- € für 60 Minuten und Buchstabe C 2,50 € für 60 Minuten“.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 01.01.2016 außer Kraft.

Rinteln, den 30.03.2011

Der Bürgermeister
Karl-Heinz Buchholz

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Auetal

Aufgrund § 6 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL. S 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBL S. 575) und in Verbindung mit §§ 2, 5 und 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal am 11.04.2011 folgende 8. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung

Die Kindergärten sind von Montag bis Freitag für die

- 4 Stunden-Betreuung von 08.00 – 12.00 Uhr
- 5 Stunden-Betreuung von 07.30 – 12.30 Uhr
- 6 Stunden-Betreuung von 07.30 – 13.30 Uhr
- 9 Stunden-Betreuung von 07.30 – 16.30 Uhr geöffnet.

Der Frühdienst ist von 07.00 Uhr bis 07.30 Uhr und der Spätdienst von 16.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

Die altersgemischte Gruppe ist für Schulkinder von Montag bis Freitag in der Schulzeit für die
4,5 Stunden-Betreuung von 12.00-16.30 Uhr
und in den Ferien für die
9 Stunden-Betreuung von 07.30-16.30 Uhr geöffnet.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sie betragen beim Besuch der

Kindergartengruppe		Krippengruppe	
für 4 Stunden	105,00 €	4 Stunden	140,00 €
für 5 Stunden	130,00 €	5 Stunden	175,00 €
für 6 Stunden	155,00 €	6 Stunden	210,00 €
für 9 Stunden	230,00 €		
Frühdienst	12,50 €	Frühdienst	17,50 €
Spätdienst	12,50 €	Spätdienst	17,50 €

und für den Besuch der Schulkinder in der altersgemischten Gruppe 134,00 €.

Artikel II

Diese Änderung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Gemeinde Auetal

Der Bürgermeister
Thomas Priemer

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Eilsen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Eilsen in seiner Sitzung am 24.02.2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 4.099.300 €
in der Ausgabe auf 4.099.300 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 312.800 €
in der Ausgabe auf 312.800 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 530.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage für das Haushaltsjahr 2011 wird auf 27,98593% festgesetzt.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen.
Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Bad Eilsen, den 24. Februar 2011

Samtgemeinde Eilsen

Der Samtgemeindebürgermeister
Schönemann

2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und Gewerkekapital 300 v.H.

§ 6 Anwendung des § 89 Abs. 1 NGO

Über- und außerplanmäßige Ausgaben gelten im Verwaltungshaus- und Vermögenshaushalt als unerheblich, wenn im Einzelfall ein Betrag von 1.500 € nicht überschritten wird.

Personalmehrausgaben gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Buchholz, den 08.02.2011

Der Bürgermeister
Krause

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung von 7 Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tage dieser Bekanntmachung, in der Gemeindeverwaltung, Bückerbergstraße 26, 31710 Buchholz jeweils dienstags während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Buchholz, den 26.04.2011

Der Bürgermeister
Krause

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Nenndorf in seiner Sitzung am 15.12.2010 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.832.100	811.700		7.643.800
ordentliche Aufwendungen	7.813.700	272.700		8.086.400
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.268.200	811.700		7.079.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.807.200	272.700		7.079.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.846.000		467.500	2.378.500

Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.815.300	370.300	2.445.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	100.000	100.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	30.700	2.800	33.500

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	9.114.200		9.558.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	9.653.200		9.558.400

der Wirtschaftsplan des BgA „Kurbetriebe“

im Erfolgsplan

in den Erträgen	2.453.400	57.100	2.396.300
in den Aufwendungen	2.453.400	57.100	2.396.300

im Vermögensplan

in den Einnahmen	750.000	76.000	826.000
in den Ausgaben	750.000	76.000	826.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 100.000 Euro erhöht und damit auf 100.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 1.552.000 Euro erhöht und damit auf 1.552.000 Euro, davon 1.250.000 Euro im BgA „Kurbetriebe“, neu festgesetzt.

Die Festsetzungen der §§ 4,5 und 6 der Haushaltssatzung werden nicht geändert

Bad Nenndorf, den 15.12.2010

Stadt Bad Nenndorf

Olk
Bürgermeisterin

Reese
Stadtdirektor

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Nenndorf für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 29.03.2011 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/31 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO an 7 Werktagen (außer samstags) beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg während der Dienststunden im Rathaus Bad Nenndorf, Rodenberger Allee 13, Zimmer 2.20, öffentlich aus.

Bad Nenndorf, den 05.04.2011

Stadt Bad Nenndorf

Der Stadtdirektor
In Vertretung
Bremer

Haushaltssatzung der Gemeinde Haste für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Haste in der Sitzung am 02.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.396.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.593.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.298.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.349.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	463.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	280.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.761.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.629.900 Euro

§2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v.H.
2. Gewerbesteuer	330 v.H.

§6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgaben, denen der Gemeindedirektor nach § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO zustimmen kann, gelten

bei Haushaltsansätzen bis 1.500 Euro:	Überschreitungen bis 300 Euro
bei Haushaltsansätzen über 1.500 bis einschl. 6.000 Euro:	Überschreitungen bis 500 Euro
bei Haushaltsansätzen über 6.000 Euro:	Überschreitungen bis zu 10 % des jeweiligen Haushaltsansatzes; höchstens jedoch bis zu 1.500 Euro

Außerplanmäßige Ausgaben gelten bis zu einem Betrage von 300 Euro als unerheblich.

Haste, den 02.03.2011

Gemeinde Haste

Sandmann Bürgermeister	Bremer Gemeindedirektor
---------------------------	----------------------------

Die vorstehende Haushaltssatzung 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 NGO in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften Kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) vom 14.04.2005 Nds. GVBl.S.107 und § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Haste für 7 Tage, beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Haste, Hauptstr. 42, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Haste, den 29.04.2011

Bremer
Gemeindedirektor

Bekanntmachung

**Bauleitplanung der Samtgemeinde Niedernwöhren
21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 25.03.2011 (Az.: 63/20/043/00032/2011) die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren (Feststellungsbeschluss des Samtgemeinderates vom 08.12.2010) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Durch die 21. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Feuerwehrgebäudes als Stützpunktfeuerwehr für Niedernwöhren und Meerbeck geschaffen werden. Zu diesem Zweck ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“ geplant.

Das rd. 0,64 ha große Plangebiet befindet sich südwestlich in Niedernwöhren, östlich der Klosterstraße (K 21). An das Plangebiet grenzt westlich die Kreisstraße (K 21) und daran anschließend Wohnbebauung an. Nördlich schließt sich ebenfalls Wohnbebauung an. Südlich und östlich grenzen Ackerflächen an das Plangebiet an.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplans liegt in der Gemarkung Niedernwöhren, Flur 09, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 34/1 und 35/2 (teilweise),

im Osten: durch eine gedachte Linie, die in einer Entfernung von 16 m von dem südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 35/2 orthogonal die Flst. 38, 40, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1 und 45/1 in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flst. 45/1 quert.

im Westen: durch die östliche Grenze der Klosterstraße (K 21),

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 45/1.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Niedernwöhren liegt mit der Begründung und Zusammenfassender Erklärung in der Samtgemeindeverwaltung

Niedernwöhren, Hauptstr. 46, Zimmer 8.3, 31712 Niedernwöhren, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung unbeachtlich ist, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Samtgemeinde Niedernwöhren geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Niedernwöhren, den 07. April 2011

Samtgemeinde Niedernwöhren

Der Samtgemeindebürgermeister
Anke

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernwöhren
Bebauungsplan Nr. 18
"Feuerwache- Süd/West"**

Der Rat der Gemeinde Niedernwöhren hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 den Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwache-Süd/West“ – mit textlichen Festsetzungen - (einschl. Begründung und Umweltbericht)- gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit ortsüblich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg bekanntgemacht.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwache-Süd/West“ erstreckt sich auf eine Fläche von rd. 0,8 ha, liegt in der Gemarkung Niedernwöhren, Flur 09, und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 34/1 und 35/2 (teilweise) sowie durch eine die Klosterstraße (K 21) querende, gedachte Linie,

im Osten: durch eine gedachte Linie, die in einer Entfernung von 16 m von dem südwestlichen Grenzpunkt des Flst. 35/2 orthogonal die Flst. 38, 40, 41/1, 42/1, 43/1, 44/1 und 45/1 in südlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flst. 45/1 quert.

im Westen: durch die westliche Grenze der Klosterstraße (K 21),

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstücks 45/1 und durch eine, die K 21 querende, gedachte und auf die westliche Grenze der K 21 zulaufende Linie.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 18 „Feuerwache-Süd/West“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan - einschl. der Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB - liegt ab sofort in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, Zimmer 8.3,

öffentlich aus und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Eine mögliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Niedernwöhren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung der o.g. Vorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

31712 Niedernwöhren, den 07. April 2011

Gemeinde Niedernwöhren

Der Gemeindedirektor
Hartmann

**I.
Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Gemeinde Nordsehl für das Haushaltsjahr 2011**

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Nordsehl in seiner Sitzung am 03. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	366.500 €
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben auf	189.400 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wird nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	290 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	290 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

31717 Nordsehl, den 08.03.2011

Böse
1. stellv. Bürgermeister

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, 31712 Niedernwöhren, Hauptstr. 46, öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Niedernwöhren, d. 31.03.2011

Mensching-Buhr
Gemeindedirektorin

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung der Gemeinde Pollhagen für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pollhagen in seiner Sitzung am 31. März 2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 538.200 € und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 90.700 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitions- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag für **Kassenkredite** wurde nicht festgesetzt, da die Kassengeschäfte von der Samtgemeinde Niedernwöhren wahrgenommen werden.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 290 v. H.
- Gewerbsteuer 310 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen,

gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.500 € im Einzelfall als unerheblich.

Pollhagen, 04.04.2011

Wischhöfer
Bürgermeister

Hartmann
Gemeindedirektor

II.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 86 NGO ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt gem. § 86 Abs. 2 NGO für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren - Zimmer 8.3 - öffentlich aus.

Veröffentlicht:

Pollhagen, 27.04.2011

Hartmann
Gemeindedirektor

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 22.2.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 609.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 609.400 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 598.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 573.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 193.300 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 497.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 280.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 11.800 Euro.
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.071.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 1.082.600 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 280.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

- Grundsteuer
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
- Gewerbsteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 22. Februar 2011

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 31.03.2011 unter dem Aktenzeichen 201410/62 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 07.04.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Döpke

**Bekanntmachung
Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Pohle**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 27.01.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 459.500 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 459.500 Euro
2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 440.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 424.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 41.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 34.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 9.300 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 474.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 474.900 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 34.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 27.01.2011

Der Gemeindedirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 31.03.2011 unter dem Aktenzeichen 201410/65 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 11.04.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Döpke

**Bauleitplanung Stadt Rodenberg
Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“**

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 30 „Hauptverkehrsstraße“
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet östlich von Rodenberg“

Der Rat der Stadt Rodenberg hat in seiner Sitzung am 02. März 2011 den Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“ gemäß § 10 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Rodenberg, Flur 5. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 27/14 (teilw.), 29/1 (teilw.), 31/34 (teilw.), 34/4 (teilw.), 41/2, 41/6, 41/7, 48/5,48/13, 72/3, 75/11 (teilw.), 83/1, 83/4, 114/29, 126/46, 127/46, 207/31 (teilw.) und 208/31 (teilw.).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

(Übersichtskarte)

(Karte ist im Anschluss an Seite 37 als Anlage 1 beigelegt)

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Leimkaute II“ erfolgt innerhalb der Grenzen seines Geltungsbereiches die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Hauptverkehrsstraße“ und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 31 „Gewerbegebiet östlich von Rodenberg“.

Der Bebauungsplan mit Begründung (Teil A – Allgemeiner Teil und Teil B Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Rodenberg, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 13.04.2011

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Wehrhahn

Bekanntmachung Haushaltssatzung 2011 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 02.03.2011 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 4.122.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.122.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 500.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.995.000 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 3.505.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 700.000 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.075.600 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 121.000 Euro.
- festgesetzt.
Nachrichtlich:
Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 4.695.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 4.701.900 Euro.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs. 1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 3.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 02.03.2011

Der Stadtdirektor
Heilmann

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Rodenberg, Zimmer 24, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, den 12.04.2011

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
In Vertretung
Döpke

Bekanntmachung

I.

Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde Wölpinghausen

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wölpinghausen in der Sitzung am 22. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wölpinghausen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	894.400 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	894.400 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	852.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	794.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	35.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	852.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	853.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 89 Abs.1 NGO zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Wölpinghausen, den 22. Februar 2011

Wedemeier
Gemeindedirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in amtlichen Verkündungsblättern in der zur Zeit geltenden Fassung für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg, im Gemeindebüro in Wölpinghausen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31556 Wölpinghausen, den 30. März 2011

Gemeinde Wölpinghausen

Wedemeier
Gemeindedirektor

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

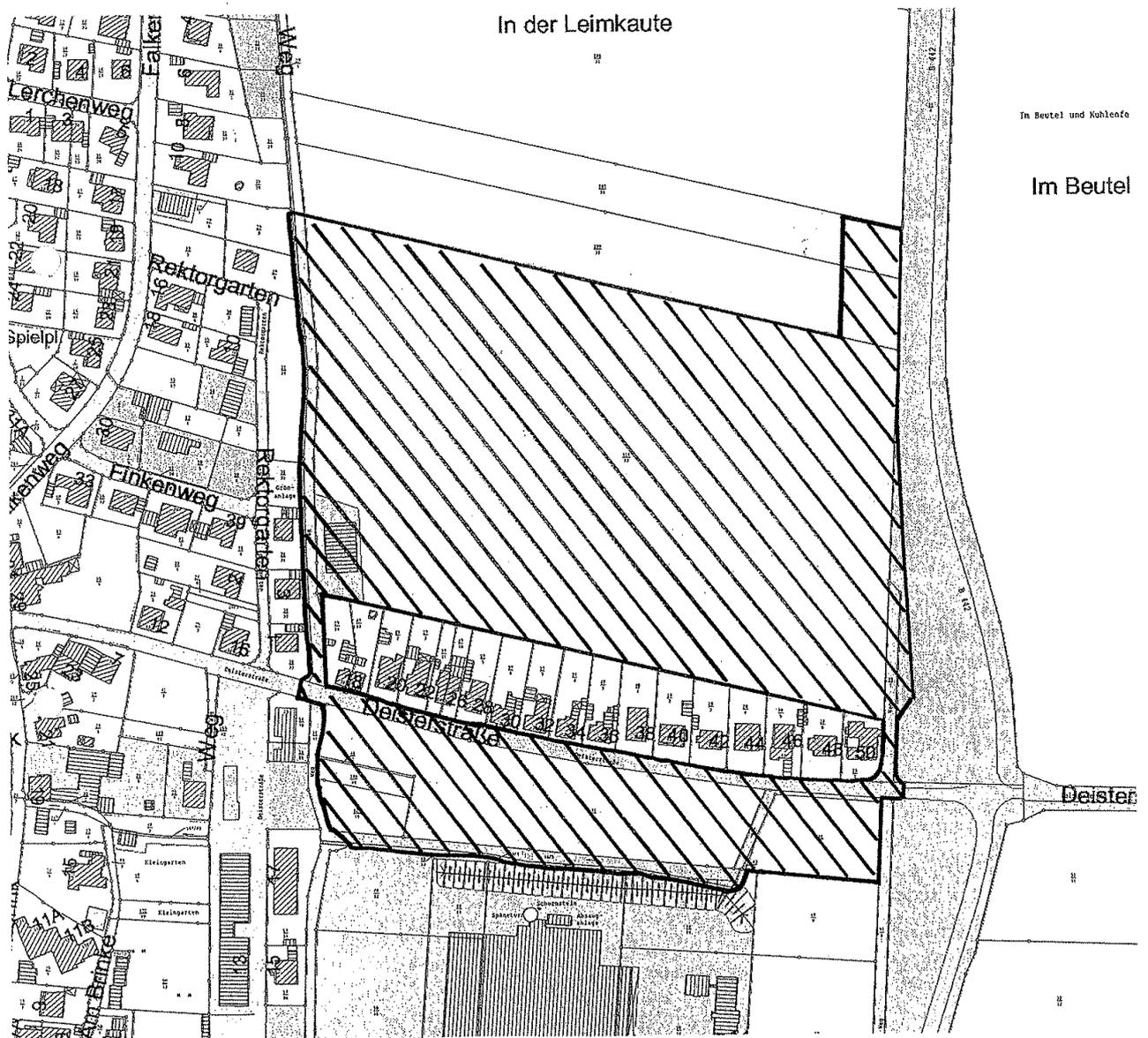
D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

Bauleitplanung Stadt Rodenberg; Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 30 „Hauptverkehrsstraße“; Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet östlich von Rodenberg“
(Amtsblatt Seite 35)

Stadt Rodenberg
Landkreis Schaumburg

Bebauungsplan Nr. 51 „Leimkaute II“
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 30 „Hauptverkehrsstraße“
Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 31 „Gewerbegebiet östlich von Rodenberg“
(Übersichtskarte)
Gemarkung Rodenberg, Flur 5



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
AK 1:5.000 (im Original)

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung
und Liegenschaften Hameln
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.